

<b>Land Brandenburg</b>
<b>Straße / Abschnittsnummer / Station: B 1 / 195 / 2,823 bis 3,133 bis 200 / 0,000 bis 0,185</b>
<b>B 1, Knotenpunkt B1 / L233</b>
PROJIS-Nr.: V01P-3-05-0124

Land: Brandenburg  
Kreis: Märkisch – Oderland, Barmin  
Stadt / Gemeinde: Rüdersdorf bei Berlin, amtsfreie Stadt Müncheberg, Falkenhagen (Mark), Oberbarnim, amtsfreie Stadt Bernau bei Berlin, amtsangehörige Stadt Biesenthal  
Gemarkung: Rüdersdorf bei Berlin, Hennickendorf, Jahnsfelde, Herzfelde, Falkenhagen, Ernsthof, Lobetal, Biesenthal

# PLANFESTSTELLUNG

## Unterlage 19.2

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -  
bestehend aus 100 Seiten

<p>Satzungsgemäß ausgelegt</p> <p>in der Zeit vom .....  bis .....  in der Stadt/Gemeinde/Amt .....</p> <p>Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Stadt/Gemeinde/Amt .....</p> <p>(Dienstsiegel)  .....  Unterschrift</p>	<p>Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage</p> <p>Hoppegarten, den .....</p> <p style="text-align: center;">Landesamt für Bauen und Verkehr  im Auftrag</p> <p>(Dienstsiegel)  .....  Unterschrift</p>
--	---

aufgestellt:	Frankfurt (Oder), den 28.09.2018
i.A. Jürgen Dezernat Planung Ost	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
1.3	Methodisches Vorgehen .....	6
1.4	Untersuchungsraum .....	7
1.5	Datengrundlagen .....	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsdarstellung</b> .....	<b>12</b>
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.2.1	Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.2.2	Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.2.3	Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.2.4	Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.1.2.5	Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	14
4.1.2.6	Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	15
4.1.2.7	Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	15
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	15
<b>5</b>	<b>Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten</b> .....	<b>17</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	17
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	19
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>21</b>
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	21
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	22
<b>7</b>	<b>Ausnahmeprüfung</b> .....	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>26</b>

**Anlage I: Relevanzprüfung ..... 32**

**Anlage II: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ..... 55**

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten ..... 12

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Reptilienarten..... 13

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Reptilienarten..... 14

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten ..... 15

Tabelle 5: Maßnahmen zur Vermeidung ..... 17

Tabelle 6: Vorgezogene (CEF) Maßnahmen..... 19

Tabelle 7: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV der FFH-RL ..... 21

Tabelle 8: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten ..... 22

Tabelle 9: Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene (CEF) Maßnahmen..... 25

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost, Dienststätte Frankfurt (Oder), plant den Umbau des Knotenpunktes Bundesstraße (B) 1 mit der Landesstraße (L) 233 mit zusätzlichen Abbiegestreifen, die verkehrsgerechte Anbindung der Zufahrt zum Gewerbegebiet sowie den Neubau eines straßenbegleitenden Radwegs längs der L 233 im geplanten Knotenpunktbereich.

Im vorliegenden **Artenschutzbeitrag (ASB)** werden:

- alle in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten auf ihre potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (Relevanzprüfung),
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der relevanten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den ASB bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434). Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Darin wurden die europäischen Normen in nationales Recht umgesetzt. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

„*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, nicht für nur national geschützte Arten, es sei denn, sie sind in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt bislang jedoch nicht vor. Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und

für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 BNatSchG vorbereiten. Sie wird vom Bundesamt für Naturschutz überarbeitet. Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag sind daher die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten zu prüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw.
- bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB)“ bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 03/2015 (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) (Hrsg.) 2015).

Weitere Berücksichtigung fanden insbesondere folgende Publikationen:

- „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (Oktober 2009 im Hinblick auf die seit dem 1. März 2010 geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen),
- „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen“ (Bundesamt für Naturschutz, FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010),
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2010 des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 14.07.2010 – „Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung“.

## 1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für den vorliegenden Artenschutzbeitrag beinhaltet denjenigen Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der relevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Er ist zum einen abhängig von der Reichweite der Wirkungen des Vorhabens und zum anderen von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten.

Der Untersuchungsraum umfasst den Knotenpunkt der B 1 (westlich der L 233: Berliner Straße, östlich der L 233: Frankfurter Chaussee) mit der L 233 (Am Stienitzsee).

Das Vorhaben liegt im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemeinde Rüdersdorf. Der betroffene Bereich ist der Naturraumeinheit „Ostbrandenburgische Platte“ (D06) (SSYMANK 1994) und hier der Untereinheit „Barnimplatte“ zuzuordnen (MEYNEN et al. 1961). Der Untersuchungsraum liegt südwestlich des Stienitzsees und nördlich eines Kalk-Tagebaus, welcher sich an der geologischen Besonderheit des Muschelkalksattels von Rüdersdorf anschließt.

Im Süden der B 1 existiert ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Dieses ist durch einen mit Hecken und Gehölzen bewachsenen Damm von der Straße getrennt. Im Norden der B 1 grenzen anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren mit anschließenden Laubwäldern an die Bundesstraße an.

Nordwestlich der L 233 stehen auf hohen, steil abfallenden Böschungen bis zu 5 m Höhe überwiegend Ruderalfluren auf anthropogenen Rohbodenstandorten und Gras- und Staudenfluren; Wälder schließen sich an. Südöstlich der L 233 befinden sich ebenfalls Gras- und Staudenfluren, Ruderalfluren und Hecken. Die Fläche ist teilweise durch hohe Dammlagen geprägt.

## 1.5 Datengrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Grundlagenmaterialien, Kartierungen, Untersuchungen und Gutachten bilden die Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

- Grundlagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Stand 21. Oktober 2010], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Hermann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Stand 26.3.2008),
- Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Stand 03/2015, Anlage 4 – Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL (MIL 2015),
- Erfassung der Avifauna sowie ganzjährig geschützter Lebensstätten im Plangebiet Umbau Knotenpunkt B 1 / L 233 (SCHARON 2012),
- Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutzstation Zippelsförde, vom 19. Dezember 2011 und 05. April 2017 zum Vorkommen von Fischotter und Biber im Untersuchungsraum,

- Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutzstation Rhinluch, vom 24. Oktober 2011 und Telefonat am 04. April 2017 zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Untersuchungsraum,
- Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Herrensee, Lange Dammwiesen und Barnim-Hänge“ (DE 3449-301),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan B 1 Umbau Knotenpunkt B 1 / L 233 (Planungsbüro Förster 2018).

## **2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die Länge des umzubauenden Abschnitts der B 1 beträgt 573 m, die des Abschnitts der L 233 228 m. Die Gewerbezufahrt wird auf 40 m Länge umgebaut.

Die Linienführung (Gerade) der B 1 wird zukünftig beibehalten. Die Verbreiterung erfolgt in nördlicher Richtung, der südliche Fahrbahnrand wird beibehalten. Die Einmündung der L 233 wird ca. 150 m in östlicher Richtung versetzt, die Anbindung an die B 1 erfolgt künftig rechtwinklig. Die Gewerbezufahrt wird verändert. Aus der derzeit versetzten Ein- und Ausfahrt wird diese als eine Zufahrt rechtwinklig an die B1 angeschlossen (Klepel & Partner 2017).

Die detaillierte technische Beschreibung des Vorhabens ist dem technischen Erläuterungsbericht (Klepel & Partner 2017) zu entnehmen.

Die Beeinträchtigungswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in:

- baubedingte Wirkungen,
- anlagebedingte Wirkungen,
- Wirkungen des Betriebes und der Unterhaltung.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Straßenbaumaßnahmen erfordern Erdbewegungen, Baumaterialbewegungen und -lagerungen, Abstellmöglichkeiten für die Baufahrzeuge und den Betrieb der Fahrzeuge. Die Lagerung von Erdmassen und Baumaterial, der Betrieb von Baufahrzeugen etc. können, wenn auch zeitweilig, erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren verursachen. Durch den Baubetrieb kommt es zu Schadstoffeinträgen.

Für die Zeit des Umbaus des Knotenpunktes sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen im Umfang von 2.237 m<sup>2</sup> erforderlich, um den Verkehr auf der B 1 auch während der Bauzeit aufrechterhalten zu können. Damit können, wenn auch zeitlich begrenzt, Lebensräume geschützter Arten verloren gehen. Bereits im Rahmen der Baufeldfreimachung besteht die Gefahr der Tötung von Tieren in unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Die Gefahr von Individuenverlusten ist auch mit dem Baubetrieb durch Kollisionen mit Baufahrzeugen gegeben.

Vom Baubetrieb können weiterhin Störungen ausgehen, die durch optische Reize, Erschütterung und Lärm hervorgerufen werden. Der Baulärm kann aufgrund des unregelmäßigen Auftretens stärkere Störwirkungen auf Tiere haben als das durch den Kfz-Verkehr verursachte Dauergeräusch. Da die Bautätigkeit am Tage erfolgt, sind diese Störungen für dämmerungs- und nachtaktive Arten weniger relevant. Baubedingt kann es zu einer Barrierewirkung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen kommen.

Für die Realisierung der Baumaßnahme wird eine Bauzeit von ca. 6 Monaten veranschlagt.

## **2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Mit dem Umbau des Knotenpunktes werden dauerhaft Lebensräume in Anspruch genommen, die unterschiedliche Funktionen für betroffene Tier- und Pflanzenarten haben können. Der Knotenpunkt wird nach Osten verschoben.

Im vorliegenden Fall kommt es vor allem zu einem Verlust an Waldbiotopen, an Straßen begleitenden Baumhecken und Einzelbäumen sowie an ruderalen Gras- und Staudenfluren einschließlich geschützter Halbtrockenrasen. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme umfasst eine Fläche von insgesamt 14.268 m<sup>2</sup>.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Da es sich um einen bestehenden Knotenpunkt handelt, der den technischen Erfordernissen entsprechend umgebaut wird, sind die betriebsbedingten Auswirkungen der Verkehrs auf der B 1 und der L 233 als Vorbelastungen des Gebietes anzusehen. Es kommt durch die Verschiebung des Knotenpunktes lediglich zu einer Verlagerung der betriebsbedingten Auswirkungen des Verkehrs auf der L 233. Die Linienführung der B 1 bleibt wie im Bestand.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind insbesondere eine Störung von Tierarten durch visuelle Effekte und Lärm sowie eine Kollisionsgefährdung von Bedeutung.

### 3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brutvögel betrachtet. Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage ob sie hier potentiell vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in **Anlage I** dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten so im Rahmen der Relevanzprüfung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 4 Bestandsdarstellung

### 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine weitere Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 4.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

<b>Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	potentielles Vorkommen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	potentielles Vorkommen	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		2	potentielles Vorkommen	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	potentielles Vorkommen	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	potentielles Vorkommen	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	potentielles Vorkommen	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	potentielles Vorkommen	FV

Legende:  
 RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2008)  
 RL BB Rote Liste Gefährdete Tiere im Land Brandenburg (DOLCH et al. 1992)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potentiell gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

EHZ Erhaltungszustand  
 KBR = kontinentale biogeographische Region  
 FV günstig  
 U1 ungünstig - unzureichend  
 U2 ungünstig - schlecht

Für das Vorhaben besteht für mehrere Fledermausarten, die aufgrund ihrer Nutzung von Baumquartieren nicht sicher für den Untersuchungsraum ausgeschlossen werden konnten, eine Prüfrelevanz.

#### 4.1.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für das betrachtete Vorhaben haben von den Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine artenschutzrechtliche Relevanz (vgl. Anlage I).

<b>Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Reptilienarten</b>						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	potentielles Vorkommen	U1	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	nachgewiesenes Vorkommen	U1	
RL D	Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL et al. 2008)					
RL BB	Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)					
		0	ausgestorben oder verschollen			
		1	vom Aussterben bedroht			
		2	stark gefährdet			
		3	gefährdet			
		4				
		5	potentiell gefährdet			
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion			
		V	Arten der Vorwarnliste			
		D	Daten unzureichend			
EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region				
		FV	günstig			
		U1	ungünstig / nicht ausreichend			
		U2	ungünstig / schlecht			
		*	da der Erhaltungszustand für Brandenburg unbekannt ist, wird der Erhaltungszustand für die BRD herangezogen			

#### 4.1.2.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wie in der Relevanzprüfung dargelegt, können Vorkommen an Amphibienarten des Anhangs IV für den Untersuchungsraum nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn sich hier keine Laichgewässer befinden.

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB potentiell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet. Datengrundlagen dafür waren vor allem der Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Herrensee, Lange Dammwiesen und Barnim-Hänge“ sowie die Daten des Landesamtes für Umwelt (LfU, Osiris).

<b>Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Reptilienarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	potentielles Vorkommen	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	potentielles Vorkommen	U1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	potentielles Vorkommen	U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	potentielles Vorkommen	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	-	potentielles Vorkommen	U1
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	potentielles Vorkommen	U2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	potentielles Vorkommen	U2
RL D	Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (KÜHNEL et al. 2008)				
RL BB	Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)				
	0	ausgestorben oder verschollen			
	1	vom Aussterben bedroht			
	2	stark gefährdet			
	3	gefährdet			
	4	potentiell gefährdet			
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			
	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion			
	V	Arten der Vorwarnliste			
	D	Daten unzureichend			
EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region			
		FV	günstig		
		U1	ungünstig / nicht ausreichend		
		U2	ungünstig / schlecht		

#### 4.1.2.4 Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung (s. Anlage I) wurde ermittelt, dass im Untersuchungsraum des ASB keine Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

#### 4.1.2.5 Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ebenfalls ermittelt, dass im Untersuchungsraum keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.6 Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Auch für Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

#### 4.1.2.7 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wie aus der Relevanztabelle hervorgeht, finden sich für keine der im Anhang IV zur FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtierarten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume.

### 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist. Grundlage dafür bildete die Untersuchung von SCHARON (2012). Zur Überprüfung des Bestandes an Brutvögeln im Gebiet erfolgte durch das Planungsbüro Förster am 21.05.2017 eine erneute Kontrollbegehung. In deren Ergebnis wurden zusätzlich Blaumeise, Girlitz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Stieglitz und Sumpfmeise verhört und deshalb im Folgenden mit betrachtet. Insgesamt wurden 20 Brutvogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen.

<b>Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten</b>				
<b>deutscher Name</b>	<b>wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	–	–	n. V.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	–	–	n. V.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	–	–	n. V.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	–	–	n. V.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	–	–	n. V.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	–	–	n. V.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	–	V	n. V.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	–	n. V.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	–	–	n. V.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	–	–	n. V.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	–	–	n. V.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	–	–	n. V.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	–	–	n. V.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	–	–	n. V.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	–	–	n. V.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	–	–	n. V.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	–	n. V.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	–	–	n. V.
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	–	–	n. V.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	–	–	n. V.

<b>Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten</b>				
<b>deutscher Name</b>	<b>wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>
n. V.	nachgewiesenes Vorkommen			
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015).			
RL BB	Rote Liste Brandenburg und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYSILAVY, MÄDLOW 2008)			
		1		vom Aussterben bedroht
		2		stark gefährdet
		3		gefährdet
		R		Arten mit geografischer Restriktion
		V		Art der Vorwarnliste

## 5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (MIL 2015).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Die Vermeidungsmaßnahmen 1 V bis 3 V und 5 V des LBP sind hier nicht aufgeführt, da sie keine artenschutzrechtliche Relevanz haben.

<b>Tabelle 5: Maßnahmen zur Vermeidung</b>		
<b>Nr. gem. LBP</b>	<b>Maßnahmenkurzbeschreibung</b>	<b>betroffene Arten</b>
<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b>		
4 V	Ausweisung von Tabuflächen	Brutvögel (z. B. Buntspecht), Fledermäuse
6 V <sub>CEF</sub>	Fällungen von Gehölzen / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten	Brutvögel
7 V <sub>CEF</sub>	Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung	Fledermäuse
8 V <sub>CEF</sub>	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Zauneidechse, Schlingnatter
9 V <sub>CEF</sub>	Ökologische Baubegleitung	alle relevanten Arten

#### 4 V Ausweisung von Tabuflächen

Zum Schutz eines gemäß § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotops (WCFZ), als Teil des FFH-Gebiets „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ (DE 3449-301), wird dieser Bereich während der Bauzeit als Tabufläche definiert. Die Tabufläche darf weder als Baustelleneinrichtungs- noch als Lagerflächen oder ähnliches genutzt werden. Da es einen Bereich betrifft, der zur Straße durch eine steile Böschung getrennt wird, ist das Aufstellen eines Zaunes nicht nötig. Durch die Maßnahme können Beeinträchtigungen der Vegetation und der Bäume vermieden werden.

#### 6 V<sub>CEF</sub> Fällung von Gehölzen / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie hat eine Fällung der vom Vorhaben betroffenen Gehölze (Bäume und Sträucher) in den Wintermonaten in der Zeit vom 1.10. bis 15.02. vor Beginn der Brutsaison zu erfolgen. Dies betrifft sowohl die als Einzelbäume gelisteten Bäume, als auch die gehölzgeprägten Biotope, welche im Zuge des Vorhabens verloren gehen. Mit der Fällung bis 15.02., statt wie sonst üblich bis Ende Februar, wird dem möglicherweise frühen Brutbeginn von Buntspecht und Star Rechnung getragen. Ggf. anfallendes Schnittgut ist umgehend von den Bauflächen zu entfernen, damit es nicht als Brutplatz während der Bauzeit genutzt wird.

Innerhalb des genannten Zeitraumes hat auch die Baufeldfreimachung von mit Gräsern und Stauden bestandenen Flächen zu erfolgen, um zu vermeiden, dass sich Bodenbrüter im Baufeld zur Brut niederlassen.

## **7 V<sub>CEF</sub> Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung**

Vor der Fällung älterer Bäume an der Straße (10 Bäume, StU > 1,20 m) und einzelner älterer Eichen innerhalb der Wald- und Gehölzbestände erfolgt sicherheitshalber eine erneute Kontrolle von diesen auf einen Besatz mit Fledermäusen. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die Fällarbeiten in einem milden Winter vorgenommen werden sollen und kältetolerante Arten, wie z. B. die Mopsfledermaus, sich noch in Baumquartieren aufhalten können. Sind ggf. vorkommende Höhlungen nicht besetzt, können diese bis zur Fällung verschlossen werden. Durch die Maßnahme wird eine Tötung von Fledermäusen vermieden.

Die Sichtkontrolle der von Fällung betroffenen Einzelbäume sowie älterer Bäume innerhalb der Waldbereiche im Jahr 2017 ergab zwar keine Feststellung von Quartierbäumen von Fledermäusen. Da aber nicht gänzlich auszuschließen ist, dass einzelne Bäume als Quartiere genutzt werden, werden sie sicherheitshalber vor Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubezeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Zur Untersuchung sollten vorzugsweise Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren an potentiellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob potentielle Baumquartiere besetzt sind.

Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so wird durch die folgende Maßnahme eine Tötung von Tieren vermieden:

- Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).

Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten abzustimmen.

## **8 V<sub>CEF</sub> Schutzmaßnahmen für Reptilien**

Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden, werden für Zauneidechse und Schlingnatter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen: Das Baufeld bzw. die als Lebensraum relevanten Teilbereiche des Baufeldes werden vor Baubeginn mit einem reptiliensicheren Folienzaun abgezäunt, Reptilien aus diesen abgesammelt und in angrenzende Bereiche umgesetzt. Ziel muss sein, so viele Tiere wie möglich bzw. einen möglichst hohen Anteil des Bestandes zu fangen. Alle Altersklassen und Geschlechter sollten in repräsentativen Anteilen vertreten sein. Deshalb erfolgt das Abfangen über den gesamten Aktivitätszeitraum der Zauneidechse von April bis Oktober. Die Abfanggänge erfolgen bei geeigneter Witterung und

geeigneten Temperaturen so lange, bis auf den Flächen keine Nachweise mehr in erheblichem Umfang erbracht werden.

## 9 V<sub>CEF</sub> Ökologische Baubegleitung

Durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) soll die fachgerechte Umsetzung sowohl der im Vorfeld der Baumaßnahme zu tätigen Ausgleichsmaßnahmen als auch der Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten gewährleistet werden.

### 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Beispiele dafür sind eine Vergrößerung eines Habitats oder die Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem (MIL 2015).

Die folgende Tabelle fasst die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zusammen:

<b>Tabelle 6: Vorgezogene (CEF) Maßnahmen</b>		
<b>Nr. gem. LBP</b>	<b>Maßnahmenkurzbeschreibung</b>	<b>betroffene Arten</b>
<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>		
10 A <sub>CEF</sub>	Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter	Star (Buntspecht), Meisen
11 A <sub>CEF</sub>	Aufwertung von Habitaten für die Zauneidechse	Zauneidechse, Schlingnatter

#### 10 A<sub>CEF</sub> Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter

Im Zuge der Fällungen geht auch ein Baum verloren, der vom Star im Jahr 2012 zur Brut genutzt wurde (SCHARON 2012). Darüber hinaus gehen Waldflächen verloren, die eine Bedeutung als Brutplatz für die Meisenarten Blau-, Kohl- und Sumpfmeise besitzen.

Vor Fällung werden daher folgende Nistkästen als vorgezogene Maßnahme im Umfeld des Vorhabengebietes angebracht:

- 2 Nisthöhlen mit Eignung für Star und Buntspecht sowie
- 6 Meisenkästen.

Diese sind im Waldrandbereich entlang der zurückzubauenden L 233 vorgesehen (Gemarkung Hennickendorf, Flur 1, Flurstück 38).

## **11 A<sub>CEF</sub> Aufwertung von Habitaten für die Zauneidechse**

Im Bereich der vorhandenen Freileitungstrasse werden zur Aufwertung der Lebensräume der Zauneidechsen auf einer Fläche von 2.100 m<sup>2</sup> Elemente zur Strukturaufwertung angelegt. Vorgesehen sind Sandflächen als Eiablageplätze sowie die Anlage von Holzwällen als Versteckmöglichkeiten und Steinhaufen als Sonnenplätze.

Bei der Anlage der Strukturen kommt es auf eine Verzahnung zahlreicher kleinflächiger Strukturelemente an. Wenn im Frühjahr mit dem Absammeln begonnen wird, sind die Ersatzhabitate im Winter davor herzustellen.

Die Flächen mit den Ersatzhabitaten werden zum Baustellenbereich hin abgezäunt, damit die umgesetzten Zauneidechsen nicht in den Baustellenbereich gelangen können.

## 6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

### 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in den Artenschutzblättern in Anlage II ausführlich dargelegt, werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die nachgewiesenen und / oder potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfüllt. Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

<b>Tabelle 7: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)</b>								
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV der FFH-RL								
Art				Verbotstatbestand	aktueller EHZ		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	der lokalen Population	der Populationen der Art in der KBR
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	7 V <sub>CEF</sub>	B	U1	-	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	7 V <sub>CEF</sub>	B	U1	-	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		2	7 V <sub>CEF</sub>	B	U1	-	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	7 V <sub>CEF</sub>	B	FV	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	7 V <sub>CEF</sub>	B	U1	-	-
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	7 V <sub>CEF</sub>	B	U1	-	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	8 V <sub>CEF</sub> 11 A <sub>CEF</sub>	B	U1	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	8 V <sub>CEF</sub> 11 A <sub>CEF</sub>	B	U1	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	-	B	U1	-	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	-	B	U1	-	-
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	-	C	U2	-	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	-	C	U2	-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	-	-	B	U1	-	-
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	-	C	U2	-	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	-	C	U2	-	-

Legende:

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland		
<b>RL BB</b>	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potentiell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten unzureichend
<u>Verbotstatbestand</u>		
X		Verbotstatbestand erfüllt
-		Verbotstatbestand nicht erfüllt
CEF		Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
FCS		(kompensatorische) Maßnahme erforderlich
<u>Erhaltungszustand (EHZ)</u>		
der lokalen Population:		
A		hervorragender Erhaltungszustand
B		guter Erhaltungszustand
C		mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
der lokalen Population in der kontinentalen biogeografischen Region (KBR)		
FV		günstig (favourable)
U1		ungünstig – unzureichend (unfavourable - inadequate)
U2		ungünstig – schlecht (unfavourable - bad)

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Wie in den Artenschutzblättern in Anlage II ausführlich dargelegt, werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europäischen Vogelarten erfüllt.

<b>Tabelle 8: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)</b>						
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten						
Art				EHZ	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der KBR
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	–	–	B	–	–
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub> 10 A <sub>CEF</sub>	–
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub> 10 A <sub>CEF</sub>	–
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	–	V	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–

**Tabelle 8: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)**

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art				EHZ	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhal- tungszustand der Populationen der Art in der KBR
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub> 10 A <sub>CEF</sub>	–
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	–	A	6 V <sub>CEF</sub> 10 A <sub>CEF</sub>	–
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub> 10 A <sub>CEF</sub>	–
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglody- tes</i>	–	–	A	6 V <sub>CEF</sub>	–

Legende:

- RL BB** Rote Liste Brandenburg
- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - R extrem selten bzw. selten
  - V Art der Vorwarnliste
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - R Arten mit geografischer Restriktion
  - V Art der Vorwarnliste

Verbotstatbestand

- X Verbotstatbestand erfüllt
- Verbotstatbestand nicht erfüllt
- CEF Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbots-  
tatbestände einschlägig sind
- FCS (kompensatorische) Maßnahme erforderlich

Erhaltungszustand (EHZ)

- der lokalen Population:
- A hervorragender Erhaltungszustand
  - B guter Erhaltungszustand
  - C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

## 7 Ausnahmeprüfung

Da keine Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden, bedarf es im vorliegenden Fall keiner Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung endet für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten hiermit.

## 8 Zusammenfassung

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost, plant den Umbau des Knotenpunktes B 1 / L 233.

Auf der Grundlage einer faunistischen Kartierung sowie vorhandener Daten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Diese Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern liegen diesbezüglich auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Für das Vorhaben wurden 16 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als prüfrelevant ermittelt. Dabei handelt es sich um sieben Fledermausarten, sieben Amphibienarten und zwei Reptilienarten.

Als prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden auf Grundlage der avifaunistischen Untersuchungen von SCHARON (2012) und des Planungsbüro Förster (2017) 20 Brutvogelarten auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG untersucht. Dabei handelt es sich um in Brandenburg häufige und ungefährdete Arten. Von diesen ist deutschlandweit nur der Star in der Roten Liste als gefährdet (Kategorie 3) geführt. Die Goldammer ist auf der Vorwarnliste Deutschlands enthalten und der Girlitz auf der Vorwarnliste Brandenburgs.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Dies trifft auch für die untersuchten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt. Bei dieser Einschätzung wurde bereits berücksichtigt, dass durch die weit fortgeschrittene Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes das Einfangen und Umsetzen von Tieren im Zuge von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr als Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewertet wird.

Durch mehrere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten

bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

In der folgenden Tabelle werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst.

<b>Tabelle 9: Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene (CEF) Maßnahmen</b>		
<b>Nr. gem. LBP</b>	<b>Maßnahmenkurzbeschreibung</b>	<b>betroffene Arten</b>
<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b>		
4 V	Ausweisung von Tabuflächen	Brutvögel (z. B. Buntspecht), Fledermäuse
6 V <sub>CEF</sub>	Fällungen von Gehölzen / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten	Brutvögel
7 V <sub>CEF</sub>	Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung	Fledermäuse
8 V <sub>CEF</sub>	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Zauneidechse, Schlingnatter
9 V <sub>CEF</sub>	Ökologische Baubegleitung	alle relevanten Arten
<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>		
10 A <sub>CEF</sub>	Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter	Star (Buntspecht), Meisen
11 A <sub>CEF</sub>	Aufwertung von Habitaten für die Zauneidechse	Zauneidechse, Schlingnatter

## 9 Literatur- und Quellenverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin.

Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003: Querungshilfen für Fledermäuse - Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte, Positionspapier, Stand April 2003.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016.

BLANKE, INA (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. 2008: Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

Bundesamt für Naturschutz (BfN): FuE – Vorhaben Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Nachtkerzenschwärmer – *Prosperinus prosperinus*. ([www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4nachtkerzenschwaermer.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4nachtkerzenschwaermer.html), abgerufen am 16.03.2015)

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2010 vom 14.07.2010 –Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie – Kennzeichen – Gefährdung.

DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K. 1992: Rote Liste Säugetiere (Mammalia). In: MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1992): Rote Liste - Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Potsdam, Unze-Verlagsgesellschaft. S. 13-20.

DOLCH, D. & TEUBNER, J. 2008: Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2, 3), 139 – 142.

- ECKSTEIN, R. 2003: Artensteckbrief Laubfrosch *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758), Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. (AGAR), Rodenbach 2003, Entwurf.
- ELBING, K. 1996: Zur Situation der östlichen Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) in ihren Niederlausitzer Reliktvorkommen, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 1996, S. 34-37.
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & RHAMEL, U. 1996: Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.
- FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordeuropas. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I.; SOBCZYK, T. & WEIDLICH, M. 2001: Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10 (3) Beilage.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAHN-SIRY 1996: Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH: Die Reptilien und Amphibien in Rheinland-Pfanz, Bd. 2. Landau: 345-356.
- HARTUNG, H. & KOCH, A. 1988: Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. Mertensiella 1: 245-257.
- KIFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau.
- Klepel & Partner - kpi Ingenieurgesellschaft für Verkehrswegeplanung mbH 2017: Entwurfsplanung zu B 1, Knotenpunkt B1 / L 233, Netzknoten 3548 006. Lagepläne und Erläuterungsbericht.
- Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern 2011: Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLUCKY, R. UND SCHLÜPMANN, M. 2008: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) 2015: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL, in: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 03/2015.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) (Hrsg.) 2015: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 03/2015, bearbeitet durch: Bosch & Partner GmbH im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2011: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, 2 2002.

Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

Landesumweltamt Brandenburg (LUA):

- Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Stand 21. Oktober 2010],
- Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Hermann 12/07],
- Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Stand 26.3.2008).

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1): S. 115-158.

MEINIG et al. 2013: Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. In: Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 8, August 2014, 338-343.

MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (Bearb.) 2002: Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 71.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. 2004: Fledermäuse in Bayern. Stuttgart.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Abteilung 4 – Verkehr (Hrsg.) 2015: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).

MUTZ, T. & DONT, S. 1996: Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, L.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, Bundesamt für Naturschutz.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, Bundesamt für Naturschutz.

Planungsbüro Förster 2018: Landschaftspflegerischer Begleitplan B 1 Umbau Knotenpunkt B 1 / L 233.

RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLÄGE, H.-C.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R.; ZIMMERMANN, F. 2006: Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 4 (15) Beilage.

ROER, H. & SCHÖBER, W. (2001): *Myotis daubentonii* (LEISLER, 1819) – Wasserfledermaus. – In: KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas.

RUNGE, H. SIMON, M. & WIDDIG, T. 2009: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F. Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).

RYSLAVY, T. & MÄDLÖW, W. 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

SCHARON, J. 2012: Erfassung der Avifauna sowie ganzjährig geschützte Lebensstätten im Plangebiet Umbau Knotenpunkt B1 / L233. unveröffentlicht.

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. 2004: Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. 1998: Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh-Kosmos.

Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutzstation Zippelsförde, vom 19. Dezember 2011 und 05. April 2017 zum Vorkommen von Fischotter und Biber im Untersuchungsraum.

Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutzstation Rhinluch, vom 24. Oktober 2011 und Telefonat am 04. April 2017 zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Untersuchungsraum.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VERGUTZ, J. 2004: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 275 S.

Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Herrensee, Lange Dammwiesen und Barnim-Hänge“ (DE 3449-301),

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H. 2002: Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien . – Natur und Landschaft 77(2): 72-80.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W., 2007: Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1) 2009, 159-227, Bundesamt für Naturschutz.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., & DOLCH, D. 1996: Die letzten Feldhamster?, In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 1996, S. 32-35.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J., DOLCH, D., BLUM, H. 1999: Die aktuelle Verbreitung des Fischotters *Lutra lutra* (L. 1758) im Land Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 1999, S. 84-92.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D.; HEISE, G. 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

Internetseiten:

[www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/ffh-arten/](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/ffh-arten/), abgerufen am 16.03.2015.

[http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wolf\\_nachw.pdf](http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wolf_nachw.pdf), abgerufen am 16.03.2015.

[http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/lepidoptera/Proserpinus\\_proserpina\\_Verbr.pdf#page=2](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/lepidoptera/Proserpinus_proserpina_Verbr.pdf#page=2)

### **Gesetze, Richtlinien etc.**

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7, vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368; berichtigt in ABl. 2007 Nr. L 80, S. 15)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung), ABl. EG L 20/7 vom 26.01.2010.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1).

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

MUGV (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008.

## **Anlage I: Relevanzprüfung**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	–	–	–	Im Untersuchungsraum befinden sich keine Gewässer und somit keine Habitate des Bibers. Mit einer zukünftigen Besiedlung des außerhalb des Untersuchungsraumes gelegenen Stienitzsees und der Strausberger Seen ist zu rechnen (Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutzstation Zippelsförde, vom 19. Dezember 2011 und 05. April 2017).
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	–	–	–	Im Untersuchungsraum befinden sich keine Gewässer und somit keine Habitate des Fischotters. Dieser ist aber in den weiter entfernt liegenden Gewässern und Niederungsbereichen zu erwarten, die jedoch nicht beeinträchtigt werden.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	U2*	–	–	–	Es liegen noch keine Nachweise des Wolfes für den Untersuchungsraum vor (vgl. <a href="http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wolf_nachw.pdf">http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wolf_nachw.pdf</a> ).
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	–	–	–	Die Art ist im Untersuchungsraum nicht zu erwarten (vgl. Verbreitungskarte in TEUBNER et al. 1996; MEINIG et al. 2013)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	X	–	X	Von der Bechsteinfledermaus genutzte Winterquartiere im weiten Umfeld des Knotenpunktes werden zwar nicht beeinträchtigt, aber Vorkommen in Baumquartieren sind für den UR nicht gänzlich ausgeschlossen.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	X	–	–	Das Große Mausohr nutzt die „Industrieruinen Rüdersdorf“ als Winterquartier. Die Industrieruinen liegen südlich des Kriensees in mindestens 1.000 m Entfernung zum betrachteten Untersuchungsraum und werden durch den Umbau des Knotenpunktes nicht beeinträchtigt. Auch als Sommer- und Wochenstubenquartiere werden vom Großen Mausohr Gebäude genutzt. Da sich keine Gebäude im Untersuchungsraum befinden, können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1	X	–	–	Da keine Siedlungsgebiete bzw. Gebäude Bestandteil des Untersuchungsraumes sind, können Sommer- wie auch Winterquartiere der Kleinen Bartfledermaus im Untersuchungsraum sicher ausgeschlossen werden. Auch der als Winterquartier genutzte Rüdersdorfer Kalkstollen ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	X	–	X	Von der Mopsfledermaus genutzte Winterquartiere im weiten Umfeld des Knotenpunktes werden zwar nicht beeinträchtigt, aber Vorkommen in Baumquartieren sind für den UR nicht gänzlich ausgeschlossen.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1	–	–	–	Es liegt nur ein Einzelnachweis in Brandenburg vor; weswegen ein Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden kann.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	U1*	–	–	–	Hinweise auf Vorkommen der Teichfledermaus liegen für den UR nicht vor (LUA 2008).
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	–	–	–	Hinweise auf Vorkommen der Zweifarbfledermaus liegen für den UR nicht vor (LUA 2008).
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		2	U1	X	–	X	Von der Fransenfledermaus genutzte Winterquartiere im weiten Umfeld des Knotenpunktes werden zwar nicht beeinträchtigt, aber Vorkommen in Baumquartieren sind für den UR nicht gänzlich ausgeschlossen.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	X	–	–	Da keine Siedlungsgebiete bzw. Gebäude Bestandteil des Untersuchungsraumes sind, können Sommer- wie auch Winterquartiere des Grauen Langohrs im Untersuchungsraum sicher ausgeschlossen werden. Auch der als Winterquartier genutzte Rüdersdorfer Kalkstollen ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	X	–	–	Da keine Siedlungsgebiete bzw. Gebäude Bestandteil des Untersuchungsraumes sind, können Sommer- wie auch Winterquartiere der Großen Bartfledermaus im Untersuchungsraum sicher ausgeschlossen werden. Auch der als Winterquartier genutzte Rüdersdorfer Kalkstollen ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	–	–	–	Hinweise auf Vorkommen des Kleinen Abendsegler liegen für den UR nicht vor (LUA 2008).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	X	–	X	Vom Braunen Langohr genutzte Winterquartiere im weiten Umfeld des Knotenpunktes werden zwar nicht beeinträchtigt, aber Vorkommen in Baumquartieren sind für den UR nicht gänzlich ausgeschlossen.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV	X	–	–	Da keine Siedlungsgebiete bzw. Gebäude Bestandteil des Untersuchungsraumes sind, können Sommer- wie auch Winterquartiere der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsraum sicher ausgeschlossen werden. Auch der als Winterquartier genutzte Rüdersdorfer Kalkstollen ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	X	–	X	Sommerquartiere in Bäumen sind auch für den UR nicht gänzlich ausgeschlossen.
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		3	U1	–	–	–	Hinweise auf Vorkommen der Rauhhaufledermaus liegen für den UR nicht vor (LUA 2008).
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		4	U1	X	–	X	Der von der Wasserfledermaus als Winterquartier genutzte Rüdersdorfer Kalkstollen im weiten Umfeld des Knotenpunktes wird zwar keinesfalls beeinträchtigt, aber Vorkommen in Baumquartieren sind für den UR nicht gänzlich ausgeschlossen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	FV	X	–	X	Sommerquartiere in Bäumen sind auch für den UR nicht gänzlich ausgeschlossen.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		U1	–	–	–	Hinweise auf Vorkommen der Mückenfledermaus liegen für den UR nicht vor. (LUA 2008)
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	–	–	–	Der Untersuchungsraum weist keine geeigneten Habitate für Sumpfschildkröten auf. Nachweise für die wenigen individuenarmen Restpopulationen in Brandenburg liegen in der Uckermark. Sämtliche Vorkommensgebiete stehen laut Angaben der Roten Liste Brandenburg unter Schutz (NSG, FFH) (SCHNEEWEIß et al. 2004). Ein Vorkommen im Gebiet ist daher ausgeschlossen.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	X	–	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	–	–	–	Die Vorkommen in Brandenburg sind auf die Niederlausitz beschränkt (SCHNEEWEIß et al. 2004, ELBING 1996). Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist daher auszuschließen.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	X	X	X	Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen erfolgten zwei Zufallsbeobachtungen von Zauneidechsen.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	X	–	X	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	–	–	–	Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen für den Untersuchungsraum vor (LfU, Osiris).
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3		U1	X	–	X	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	X	–	X	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	X	–	X	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		U1	X	–	X	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	X	–	X	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		R	U2	–	–	–	Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen für den Untersuchungsraum vor (LfU, Osiris). Einzelnachweise im äußersten Süden und Norden des Landes (SCHNEEWEIß et al. 2004).
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	X	–	X	
Heldbock, Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	–	–	–	Die älteren Bäume des Untersuchungsraumes wurden nach Strukturen mit Eignung für den Heldbock abgesehen mit einem negativen Ergebnis.
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U2*	–	–	–	Geeignete Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. In Brandenburg gab es nach 1960 nur 3 Fundorte im Norden und Osten (vgl. LUA 2002)
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	–	–	–	Die älteren Bäume des Untersuchungsraumes wurden nach Strukturen mit Eignung für den Eremit abgesehen mit einem negativen Ergebnis.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U2*	–	–	–	Geeignete Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Die Art wird vom LUA nur für die Naturräume „Lausitzer Becken und Spreewald“ (D 08) und „Brandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (D 12) angegeben; nach 1960 gab es nur drei Funde im südöstlichen Teil Brandenburgs (LUA 2002).
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	FV	–	–	–	Geeignete Habitate für den großen Feuerfalter liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Er benötigt natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, offene Niedermoore und Flussauen etc.
Großer Moorbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	–	–	–	Da nur noch ein aktuell bestätigtes, stabiles Vorkommen in Brandenburg bei Kreuzbruch besteht (GELBRECHT et al. 2001), kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	FV	–	–	–	Es liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen im Untersuchungsraum vor. Ein Vorkommen wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen. In Brandenburg gibt es nur noch isolierte Vorkommen im Brandenburger Heide- u. Seengebiet u. auf der Ostbrandenburgischen Platte; nur an Schwarzer Elster, Oder u. Mühlenfließ nahe Berlin verbreitet.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>		V	FV	–	–	–	Gemäß Karte des BfN liegen für den betreffenden Bereich keine Hinweise auf Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsraum vor. ( <a href="http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/lepidoptera/Proserpinus_proserpina_Verbr.pdf#page=2">http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/lepidoptera/Proserpinus_proserpina_Verbr.pdf#page=2</a> )
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	–	–	–	Für die an Gewässer gebundenen Libellen liegen keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vor.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	–	–	–	Für die an Gewässer gebundenen Libellen liegen keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vor.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	–	–	–	Für die an Gewässer gebundenen Libellen liegen keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vor.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	–	–	–	Für die an Gewässer gebundenen Libellen liegen keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vor.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2	–	–	–	Für die an Gewässer gebundenen Libellen liegen keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vor.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	U1*	–	–	–	Für die an Gewässer gebundenen Libellen liegen keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vor.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	–	–	–	Für die an Gewässer gebundenen Libellen liegen keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vor.
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	–	–	–	Fließgewässer als Habitate der Kleinen Flussmuschel kommen im Untersuchungsraum nicht vor.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	U2	–	–	–	Es liegen keine Hinweise zu Vorkommen vor. Zierliche Tellerschnecken besiedeln vorwiegend Flussaue und Seen. Es sind keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	–	–	–	Es liegen keine Hinweise zu konkreten Vorkommen vor. Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) befindet der einzige aktuell bestätigte Standort im Schlaubetal. Es liegen zudem keine geeigneten Standorte für die Art im Untersuchungsraum vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) kommt die Sand-Silberschärte nur im Naturraum D08 „Lausitzer Becken und Spreewald“ vor.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Niederung der Schwarzen Elster. Geeignete Standorte für die Art kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) im Nordosten Brandenburgs westliche Arealvorposten mit nur noch wenigen relikten Vorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch. Geeignete Standorte für die Art kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) innerhalb Deutschlands bis auf drei bekannte Restvorkommen in Brandenburg (2) und Niedersachsen (1) erloschen. Die Standorte in Brandenburg liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) liegen in Deutschland aktuell nur noch wenige Einzeltvorkommen am nördlichen Arealrand in Brandenburg (Uckermark); die aktuelle Bestätigung eines Vorkommens am Parsteiner See steht noch aus. Geeignete Standorte für die Art kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	–	–	–	Nährstoffarme kalkbeeinflusste Moore als Lebensräume des Sumpf-Glanzkrautes kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	–	–	–	Keine geeigneten Habitate (feuchte bis staunasse, zeitweise überschwemmte sandig-kiesige bis lehmig-tonige basische Standorte im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer) im UR vorhanden. ( Vgl. LUA Brandenburg 2002) Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
<b>Europäische Vogelarten</b>								
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Amsel	<i>Turdus merula</i>				X	X	X	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012); letzter Brutnachweis 1989 in Brandenburg
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				X	X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1		–	–	–	Geringer Restbestand in Brandenburg, Ausbreitungstendenz in der Niederlausitz, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				X	X	X	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0		–	–	–	Nur noch sporadische Einzelbeobachtungen in Brandenburg, letzter Brutnachweis 1991, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Blessralle	<i>Fulica atra</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Bluthänfling	<i>Carduelis flammea</i>	V	3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>				–	–	–	Sehr selten als Brutvogel in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				X	X	X	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				X	X	X	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		1		–	–	–	Nur spärlich in Brandenburg vorkommend, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				X	X	X	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Elster	<i>Pica pica</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				–	–	–	Sehr selten in Brandenburg (nur 10 nachgewiesene Bruten), kein Nachweis im Untersuchungsraum durch SCHARON (2012)
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Flussuferläufer	<i>Tringa hypoleucos</i>	2	2		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg vorkommend, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg vorkommend, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V		X	X	X	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				X	X	X	
Grauammer	<i>Miliaria calandra (Emberiza calandra)</i>	3			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Graugans	<i>Anser anser</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				X	X	X	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3		–	–	–	Sehr seltener Brutvogel in Brandenburg (nur bis zu 2 BP/BV bekannt), kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1		–	–	–	Selten in Brandenburg vorkommend, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1		–	–	–	Einstandsgebiet in Brandenburg bei Buckow, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				X	X	X	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	2	0		–	–	–	Ehemaliger Brutvogel in Brandenburg, seit 1994 Wiederansiedlungsversuch in der Prignitz; kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012);
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				X	X	X	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Kleintralle	<i>Porzana parva</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				X	X	X	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>				–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, nur ganz wenige Brutnachweise in Brandenburg (Rhinluch, Uckermark), kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0		–	–	–	Ausgestorben, verschollen; nur ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Kranich	<i>Grus grus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				X	X	X	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0			–	–	–	(Früher) ausnahmsweise Brutvogel, einziger bekannter Brutnachweis in Brandenburg 1827; kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				X	X	X	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden; in neuerer Zeit in der Unteren Oder u. Havelniederung gelegentliche Brutzeitbeobachtung, jedoch kein Brutnachweis, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R			–	–	–	In Brandenburg nur ein Brutnachweis 1972, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2			–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>				–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>				–	–	–	2mal Brutverdacht bzw. -versuch in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				X	X	X	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2		–	–	–	Nur 13 Kolonien in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		R		–	–	–	Nur 2 Bruten in Brandenburg 1996, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1		–	–	–	Wiederbesiedlung in Brandenburg seit 1988 (unregelmäßig), kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				–	–	–	In Brandenburg selten, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1		–	–	–	In Brandenburg sehr selten, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>		1		–	–	–	In Brandenburg selten, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (SCHARON 2012)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>				–	–	–	In Brandenburg selten, kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012)
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012)
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				X	X	X	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, nur Brutvogel in Südostbrandenburg, kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		V		–	–	–	Neusiedler in Brandenburg, (erster Brutnachweis 1996), kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012)
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1		–	–	–	In Brandenburg sehr selten, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012)
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				X	X	X	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden, kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, nur noch im Havelland regelmäßige Vorkommen, kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>				–	–	–	Bruten in Brandenburg nur 1965 u. 1988, kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012)
Steppenmöwe		R	R		–	–	–	Brutnachweise in Brandenburg seit 1992, kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				X	X	X	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>				X	X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1		–	–	–	Nur sehr wenige Brutpaare in Brandenburg im Havel-land und in der Uckermark, dabei nur ein regelmäßig besetztes Revier bekannt, kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012); Brutnachweise in Brandenburg 1978 und 1994
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012), selten in Brandenburg
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012); in Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012); selten in Brandenburg
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012), sehr selten in Brandenburg, letzter Brutnachweis in Brandenburg 1913 bei Lehnin
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012), nur spärliche Vorkommen in Brandenburg
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012); selten in Brandenburg
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012); selten in Brandenburg
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012); sehr selten in Brandenburg, letzter Brutnachweis in Brandenburg 1974, Wiederbesiedlung 1990, 1996 3 BP
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012); letzter Brutverdacht in Brandenburg 1991
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012); für Brandenburg nur für 1996 Brutversuche bekannt
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0	R		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012), für Brandenburg nur für 1996 ein Brutversuch bekannt
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012), nur in 2 Kolonien in Brandenburg brütend
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	0		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012), in Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012); selten in Brandenburg
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012), sehr selten in Brandenburg, gegenwärtig nur noch 2-9 BP/BV in Brandenburg
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				X	X	X	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012), sehr selten in Brandenburg, gegenwärtig hier nur noch 9 bekannte Brutpaare
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Scharon 2012); 1996 ein Brutversuch in Brandenburg
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012), spärliche Vorkommen in Brandenburg
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012), in Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Scharon 2012); sehr selten in Brandenburg
Zwergtaucher	<i>Podiceps ruficollis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012)
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0			–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (SCHARON 2012), (früher) ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg, nachgewiesene Bruten in Brandenburg 1883 und 1889

<sup>1</sup> Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

\* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

#### Erläuterungen:

**UR** Untersuchungsraum

**RL D** Rote Liste Deutschlands, im Einzelnen:

Rote Liste der Pflanzen Deutschlands 1996 (LUDWIG & SCHNITTLER)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 (MEINIG, BOYE und HUTTERER)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 (GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜPMANN)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY & SCHLÜPMANN)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Wirbellose Tiere (Teil 1) 2011 (BINOT-HAFKE, BALZER, BECKER, GRUTTKE, HAUPT, HOFBAUER, LUDWIG, MATZKE-HAJEK & STRAUCH)

- RL BB** Rote Liste Brandenburgs, im Einzelnen:  
 Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste 1992 (MUNR): Rote Liste Säugetiere (Mammalia), (DOLCH, DÜRR, HAENSEL, HEISE, PODANY, SCHMIDT, TEUBNER und THIELE); Rote Liste Weichtiere (Mollusca, Gastropoda & Bivalvia) (HERDAM, ILLIG)  
 Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008 (RYSLAVY, MÄDLow unter Mitwirkung von JURKE 2008)  
 Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg 2004 (SCHNEEWEIß, KRONE, BAIER)  
 Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2000 (MAUERSBERGER unter Mitarbeit von BEUTLER, DONATH & JAHN)  
 Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg 2001 (GELBRECHT, EICHSTÄDT, GÖRITZ, KALLIES, KÜHNE, RICHERT, RÖDEL, SOBCZYK, WEIDLICH)  
 Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs 2006 (RISTOW, HERRMANN, ILLIG, KLÄGE, KLEMM, KUMMER, MACHATZI, RÄTZEL, SCHWARZ, ZIMMERMANN)

**Gefährdungskategorien:**

- |   |  |
|---|--|
| 0 | ausgestorben oder verschollen  |
| 1 | vom Aussterben bedroht   |
| 2 | stark gefährdet  |
| 3 | gefährdet  |
| G | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (RL D), Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (RL BB) |
| R | extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion   |
| V | Arten der Vorwarnliste   |
| D | Daten unzureichend   |

**EHZ** Erhaltungszustand

- |     |  |
|-----|--|
| KBR | kontinentale biogeographische Region                 |
| FV  | günstig (favourable)                                 |
| U1  | ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate) |
| U2  | ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)            |

## **Anlage II: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**



<b>Artnamen</b>	<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)</b>
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Vor der Fällung älterer Bäume an der Straße (10 Bäume, StU &gt; 1,20 m) und einzelner älterer Eichen innerhalb der Wald- und Gehölzbestände erfolgt sicherheitshalber eine erneute Kontrolle von diesen auf einen Besatz mit Fledermäusen. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die Fällarbeiten in einem milden Winter vorgenommen werden sollen und kältetolerante Arten sich noch in Baumquartieren aufhalten können. Sind ggf. vorkommende Höhlungen nicht besetzt, können diese bis zur Fällung verschlossen werden. Durch die Maßnahme wird eine Tötung von Fledermäusen vermieden.</i>	
<i>Die Sichtkontrolle der von Fällung betroffenen Einzelbäume sowie älterer Bäume innerhalb der Waldbereiche im Jahr 2017 ergab zwar keine Feststellung von Quartierbäumen von Fledermäusen. Da aber nicht gänzlich auszuschließen ist, dass einzelne Bäume als Quartiere genutzt werden, werden sie sicherheitshalber vor Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Zur Untersuchung sollten vorzugsweise Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren an potentiellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob potentielle Baumquartiere besetzt sind.</i>	
<i>Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so wird durch die folgende Maßnahme eine Tötung von Tieren vermieden:</i>	
<i>Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).</i>	
<i>Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten abzustimmen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden, sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf wenige Stunden in der Dämmerung beschränkt. Da der betroffene Raum zudem nur ein geringes Potential an Baumquartieren aufweist und keine Bäume mit geeigneten Strukturen bei der Sichtkontrolle identifiziert wurden, können, wenn überhaupt, nur Quartiere einzelner Männchen bzw. Zwischenquartiere betroffen sein. In der Folge ist keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Bechsteinfledermaus zu erwarten. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Nachgewiesene Quartierbäume der Bechsteinfledermaus liegen für den Untersuchungsraum nicht vor. Bei einer Sichtkontrolle der zu fällenden älteren Bäume wurden keine Bäume mit einer entsprechenden Eignung entdeckt. Da das Vorkommen von zahlreichen nahe beieinander liegenden Höhlenbäumen eine Voraussetzung für das Vorkommen der Bechsteinfledermaus ist, wird diese nicht für die von Fällung betroffenen Waldbereiche im Baufeld des Knotenpunktes angenommen. Sicherheitshalber erfolgt vor den Fällarbeiten eine erneute Kontrolle der Waldbestände und Einzelbäume, um auch dann eine Quartiersnutzung auszuschließen (s. 7 V<sub>CEF</sub>). Winterquartiere in Bäumen können im Baufeld sicher ausgeschlossen werden. Höchstwahrscheinlich nutzt die Bechsteinfledermaus auch den Rüdersdorfer Kalkstollen oder andere</i>	

<b>Artnamen</b> <b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)</b>
<i>Industrieruinen im weiteren Umfeld als Winterquartier. Diese sind durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen. Das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.</i>
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Artnamen Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>	
<p>sen vermieden.</p> <p>Die Sichtkontrolle der von Fällung betroffenen Einzelbäume sowie älterer Bäume innerhalb der Waldbereiche im Jahr 2017 ergab zwar keine Feststellung von Quartierbäumen von Fledermäusen. Da aber nicht gänzlich auszuschließen ist, dass einzelne Bäume als Quartiere genutzt werden, werden sie sicherheitshalber vor Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Zur Untersuchung sollten vorzugsweise Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren an potentiellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob potentielle Baumquartiere besetzt sind.</p> <p>Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so wird durch die folgende Maßnahme eine Tötung von Tieren vermieden:</p> <p>Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).</p> <p>Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten abzustimmen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden, sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf wenige Stunden in der Dämmerung beschränkt. Da der betroffene Raum zudem nur ein geringes Potential an Baumquartieren aufweist und keine Bäume mit geeigneten Strukturen bei der Sichtkontrolle identifiziert wurden, können, wenn überhaupt, nur Quartiere einzelner Männchen bzw. Zwischenquartiere betroffen sein. In der Folge ist keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Mopsfledermaus zu erwarten. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Nachgewiesene Quartierbäume der Mopsfledermaus liegen für den Untersuchungsraum nicht vor. Bei einer Sichtkontrolle der zu fällenden älteren Bäume wurden keine Bäume mit einer entsprechenden Eignung entdeckt. Sicherheitshalber erfolgt vor den Fällarbeiten eine erneute Kontrolle der Waldbestände und Einzelbäume, um auch dann eine Quartiersnutzung auszuschließen (s. 7 V<sub>CEF</sub>). Winterquartiere in Bäumen können sicher ausgeschlossen werden. Höchstwahrscheinlich nutzt die Mopsfledermaus auch den Rüdersdorfer Kalkstollen oder andere Industrieruinen im weiteren Umfeld als Winterquartier.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	



<b>Artnamen</b>	<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>
<i>flugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren an potentiellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob potentielle Baumquartiere besetzt sind.</i>	
<i>Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so wird durch die folgende Maßnahme eine Tötung von Tieren vermieden:</i>	
<i>Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).</i>	
<i>Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten abzustimmen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden, sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf wenige Stunden in der Dämmerung beschränkt. Da der betroffene Raum zudem nur ein geringes Potential an Baumquartieren aufweist und keine Bäume mit geeigneten Strukturen bei der Sichtkontrolle identifiziert wurden, können, wenn überhaupt, nur Quartiere einzelner Männchen bzw. Zwischenquartiere betroffen sein. In der Folge ist keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Fransenfledermaus zu erwarten. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	
beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Wie im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand der Störung bereits dargelegt, befinden sich keine nachgewiesenen Winter- oder Wochenstubenquartiere im Untersuchungsraum.</i>	
<i>Sicherheitshalber erfolgt vor den Fällarbeiten eine erneute Kontrolle der Waldbestände und Einzelbäume, um auch dann eine Quartiersnutzung auszuschließen (s. 7 V<sub>CEF</sub>). Winterquartiere können sicher ausgeschlossen werden. Höchstwahrscheinlich nutzt auch die Fransenfledermaus den Rüdersdorfer Kalkstollen oder andere Industrieruinen im weiteren Umfeld als Winterquartier.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

<b>Artnamen Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V – Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Das Braune Langohr gehört zur Gruppe der Waldfledermäuse und ist vorwiegend in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern zu finden. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Umfeld, wobei die nächtlichen Aktionsradien meist nur wenige hundert Meter betragen (MESCHÉDE &amp; RUDOLPH 2004). Als Quartierstandorte werden vorrangig Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und waldnahe Gebäude genutzt. Die Wochenstuben bestehen aus eng miteinander verwandten Weibchen, die ein kleines Territorium von etwa 1 km<sup>2</sup> über Jahrzehnte hinweg bewohnen können (DIETZ et al. 2007). Braune Langohren fliegen im langsamen Flug in niedriger Höhe (3-6 m) an Vegetationsstrukturen entlang. Die Nahrung wird von der Oberfläche der Vegetation abgesucht oder aus der Luft gefangen. Ihr Winterquartier bezieht die Art in unterirdischen Bunkern, Kellern oder Stollen. Gemäß der Roten Liste ist das Braune Langohr in Brandenburg gefährdet.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Gemäß Angaben des heutigen Landesamtes für Umwelt (LfU), Naturschutzstation Zippelsförde, liegen für das Messtischblatt, innerhalb dessen das Vorhaben lokalisiert ist, auch Nachweise für das Braune Langohr vor.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • 7 V <sub>CEF</sub> Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <i>Vor der Fällung älterer Bäume an der Straße (10 Bäume, StU &gt; 1,20 m) und einzelner älterer Eichen innerhalb der Wald- und Gehölzbestände erfolgt sicherheitshalber eine erneute Kontrolle von diesen auf einen Besatz mit Fledermäusen. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die Fällarbeiten in einem milden Winter vorgenommen werden sollen und kältetolerante Arten, wie z. B. die Mopsfledermaus, sich noch in Baumquartieren aufhalten können. Sind ggf. vorkommende Höhlungen nicht besetzt, können diese bis zur Fällung verschlossen werden. Durch die Maßnahme wird eine Tötung von Fledermäusen vermieden.</i> <i>Die Sichtkontrolle der von Fällung betroffenen Einzelbäume sowie älterer Bäume innerhalb der Waldbereiche im Jahr 2017 ergab zwar keine Feststellung von Quartierbäumen von Fledermäusen. Da aber nicht gänzlich auszuschließen ist, dass einzelne Bäume als Quartiere genutzt werden, werden sie sicherheitshalber vor Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Zur Untersuchung sollten vorzugsweise Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren</i>	

Artnamen Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	
<p>an potentiellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob potentielle Baumquartiere besetzt sind.</p> <p>Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so wird durch die folgende Maßnahme eine Tötung von Tieren vermieden:</p> <p>Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).</p> <p>Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten abzustimmen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden, sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf wenige Stunden in der Dämmerung beschränkt. Da der betroffene Raum zudem nur ein geringes Potential an Baumquartieren aufweist und keine Bäume mit geeigneten Strukturen bei der Sichtkontrolle identifiziert wurden, können, wenn überhaupt, nur Quartiere einzelner Männchen bzw. Zwischenquartiere betroffen sein. In der Folge ist keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Fransenfledermaus zu erwarten. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Im Untersuchungsraum erfolgten keine Nachweise von Quartieren von Braunen Langohren. Die zur Fällung vorgesehenen älteren Bäume wurden auf Strukturen mit einer Eignung als Fledermausquartier begutachtet (Sichtkontrolle). Sicherheits halber werden die zu fällenden Wälder und Gehölzbestände vor Baubeginn noch einmal auf einen möglichen Besatz hin kontrolliert (7 V<sub>CEF</sub>). Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	



<b>Artname</b>	<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<p><i>an potentiellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob potentielle Baumquartiere besetzt sind.</i></p> <p><i>Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so wird durch die folgende Maßnahme eine Tötung von Tieren vermieden:</i></p> <p><i>Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).</i></p> <p><i>Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten abzustimmen.</i></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden, sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf wenige Stunden in der Dämmerung beschränkt. Da der betroffene Raum zudem nur ein geringes Potential an Baumquartieren aufweist und keine Bäume mit geeigneten Strukturen bei der Sichtkontrolle identifiziert wurden, können, wenn überhaupt, nur Quartiere einzelner Männchen bzw. Zwischenquartiere betroffen sein. In der Folge ist keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Fransenfledermaus zu erwarten. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.</i></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Im Untersuchungsraum erfolgten keine Nachweise von Quartieren von Fledermausquartieren in Bäumen. Die zur Fällung vorgesehenen älteren Bäume wurden auf Strukturen mit einer Eignung als Fledermausquartier begutachtet (Sichtkontrolle). Sicherheitshalber werden die zu fällenden Wälder und Gehölzbestände vor Baubeginn noch einmal auf einen möglichen Besatz hin kontrolliert (7 V<sub>CEF</sub>).</i></p> <p><i>Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.</i></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	



<b>Artnamen Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p><i>Vor der Fällung älterer Bäume an der Straße (10 Bäume, StU &gt; 1,20 m) und einzelner älterer Eichen innerhalb der Wald- und Gehölzbestände erfolgt sicherheitshalber eine erneute Kontrolle von diesen auf einen Besatz mit Fledermäusen. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die Fällarbeiten in einem milden Winter vorgenommen werden sollen und kältetolerante Arten, wie z. B. die Mopsfledermaus, sich noch in Baumquartieren aufhalten können. Sind ggf. vorkommende Höhlungen nicht besetzt, können diese bis zur Fällung verschlossen werden. Durch die Maßnahme wird eine Tötung von Fledermäusen vermieden.</i></p> <p><i>Die Sichtkontrolle der von Fällung betroffenen Einzelbäume sowie älterer Bäume innerhalb der Waldbereiche im Jahr 2017 ergab zwar keine Feststellung von Quartierbäumen von Fledermäusen. Da aber nicht gänzlich auszuschließen ist, dass einzelne Bäume als Quartiere genutzt werden, werden sie sicherheitshalber vor Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Zur Untersuchung sollten vorzugsweise Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren an potentiellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob potentielle Baumquartiere besetzt sind.</i></p> <p><i>Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so wird durch die folgende Maßnahme eine Tötung von Tieren vermieden:</i></p> <p><i>Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).</i></p> <p><i>Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten abzustimmen.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p><i>Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden, sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf wenige Stunden in der Dämmerung beschränkt. Da der betroffene Raum zudem nur ein geringes Potential an Baumquartieren aufweist und keine Bäume mit geeigneten Strukturen bei der Sichtkontrolle identifiziert wurden, können, wenn überhaupt, nur Quartiere einzelner Männchen bzw. Zwischenquartiere betroffen sein. In der Folge ist keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Fransenfledermaus zu erwarten.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Quartiere von Wasserfledermäusen wurden nicht festgestellt. Die zur Fällung vorgesehenen älteren Bäume wurden auf Strukturen mit einer Eignung als Fledermausquartier begutachtet (Sichtkontrolle). Sicherheitshalber werden die zu fällenden Wälder und Gehölzbestände vor Baubeginn noch einmal auf einen möglichen Besatz hin kontrolliert (7 V<sub>CEF</sub>).</i></p> <p><i>Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.</i></p>	

<b>Artname</b> <b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Artnamen Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<p>sen vermieden.</p> <p>Die Sichtkontrolle der von Fällung betroffenen Einzelbäume sowie älterer Bäume innerhalb der Waldbereiche im Jahr 2017 ergab zwar keine Feststellung von Quartierbäumen von Fledermäusen. Da aber nicht gänzlich auszuschließen ist, dass einzelne Bäume als Quartiere genutzt werden, werden sie sicherheitshalber vor Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Zur Untersuchung sollten vorzugsweise Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren an potentiellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob potentielle Baumquartiere besetzt sind.</p> <p>Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so wird durch die folgende Maßnahme eine Tötung von Tieren vermieden:</p> <p>Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).</p> <p>Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten abzustimmen.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine bauzeitliche erhebliche Störung der Zwergfledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit kann ausgeschlossen werden, da sich die Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsquartiere) der Fledermausart überwiegend in und an Gebäuden befinden. Baumhöhlen werden seltener und lediglich von Männchen als Sommerquartier genutzt. Betriebsbedingte Störungen von Jagdhabitaten durch Licht- und Lärmimmissionen werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Zwergfledermaus gegenüber diesen Wirkfaktoren nur eine geringe Empfindlichkeit aufweist und die bedeutenden Jagdhabitats nicht unmittelbar durch die Trassenführung berührt werden. Durch die Störungen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population der Zwergfledermäuse.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die wesentlichen Quartiere der Zwergfledermäuse befinden sich in Gebäuden. Baumhöhlen werden seltener und lediglich von Männchen als Sommerquartier genutzt. In den zu fällenden Bäumen wurde bei einer Sichtkontrolle zudem keine Quartiersnutzung festgestellt, auch wenn Buntspecht und Star als Höhlenbrüter für den Untersuchungsraum nachgewiesen wurden. Da keine Gebäude von der Maßnahme betroffen sind, ist das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Artname</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Artnamen</b> <b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>
<i>das Abfangen über den gesamten Aktivitätszeitraum der Schlingnatter von April bis Oktober. Die Abfanggänge erfolgen bei geeigneter Witterung und geeigneten Temperaturen so lange, bis auf den Flächen keine Nachweise mehr in erheblichem Umfang erbracht werden.</i>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Im Zuge der Umsetzung der Bauarbeiten kann es auch zu Störungen von Schlingnattern, insbesondere durch baubedingte Erschütterungen, kommen. Die Tiere können kurzzeitig aus ihrem Lebensraum in angrenzende Bereiche vertrieben werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich dadurch jedoch nicht verschlechtern, da es sich um zeitlich und räumlich begrenzte Wirkungen handelt. Von der Waldschneise wird nur ein geringer Anteil bau- und anlagebedingt für den Umbau des Knotenpunktes beansprucht. Es handelt sich somit um keine erhebliche Störung der Schlingnatter.</i>
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Anlagebedingt sind Beschädigungen oder Zerstörungen von potentiell Lebensraum der Schlingnatter, der der Fortpflanzung und als Ruhestätte dient, nicht auszuschließen. Dies bezieht sich insbesondere auf die wärmebegünstigten Schneisenbereiche der Hochspannungsleitung. Von diesen werden 1.401 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen. Der Verlust an Trockenrasen bzw. geeigneten Habitaten für Zauneidechse und Schlingnatter wird durch die Ausgleichsmaßnahme 11 A<sub>CEF</sub> im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff ersetzt. Darüber hinaus werden im Bereich der zu entsiegelnden L 233 neue Halbtrockenrasen entwickelt (s. Maßnahme 16 A) und an den neuen Straßenböschungen der L 233 sind Ruderalfluren vorgesehen (s. Maßnahme 20 A). Dadurch und durch den Fortbestand zahlreicher Bereiche, die durch die Baumaßnahmen nicht berührt werden, ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i> <i>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist unter den dargestellten Voraussetzungen nicht einschlägig.</i>
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)







<b>Artnamen Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Mit dem Auftreten von Kammolchen ist im Baufeld nicht zu rechnen. Mögliche gut geeignete Laichgewässer liegen 2 km entfernt zum Bauvorhaben, die Wanderstrecken von Kammolchen liegen mit 1.000 m deutlich darunter. Der nähergelegene Stienitzsee ist aufgrund seines Fischbesatzes ein eher ungeeignetes Gewässerhabitat und weist zudem in unmittelbarer Nähe geeignete Landlebensräume auf, so dass kein Erfordernis besteht, in das Baufeld einzuwandern.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Mögliche baubedingte Störungen des Kammolches sind aufgrund der Entfernung möglicher Laichgewässer und Landlebensräume, der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Ein Verlust oder eine Beschädigung von Laichgewässern des Kammolches durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da sich mögliche Laichgewässer außerhalb des Untersuchungsraumes und des Wirkraumes des Vorhabens befinden.</i>	
<i>Das nächstgelegene Gewässer, der Stienitzsee, liegt mindestens 150 m westlich der L 233 und zeichnet sich aufgrund des Fischbesatzes auch nur durch eine geringe Eignung als Laichgewässer aus. Da sich im Umfeld des Stienitzsees zudem ausreichend geeignete Landhabitats befinden, ist nicht damit zu rechnen, dass der Kammolch in die Bereiche östlich der L 233 einwandert, um hier terrestrische Habitate zu beziehen.</i>	
<i>Es ist somit von keinem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammolches auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	



<b>Artname      Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Baubedingte Störungen der Knoblauchkröte sind als unerheblich zu bewerten, da sich mögliche Lebensräume außerhalb des Baufeldes befinden und es sich um zeitlich befristete Beeinträchtigungen handelt. Es ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Gewässer fehlen im Untersuchungsraum für den Umbau des Knotenpunktes, weshalb eine Beeinträchtigung von Laichgewässern der Knoblauchkröte durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden kann. Auch der nahe gelegene Stienitzsee wird aus den genannten Gründen eher nicht von der Knoblauchkröte besiedelt. Die besser als Laichgewässer geeigneten Abgrabungsgewässer befinden sich in mindestens 2 km Entfernung zum Baubereich, so dass auch keine Landhabitate im Baubereich zu erwarten sind.</i>	
<i>Es ist somit von keinem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Knoblauchkröte auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

<b>Artnamen Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V – Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Kreuzkröte besiedelt in Deutschland vor allem das Flach- und Hügelland. Sie bevorzugt flache, schnell erwärmte, ggf. temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Habitate. Diese Bedingungen werden insbesondere in den Überschwemmungsaue unregulierter Flüsse erfüllt. Da diese nur noch selten vorkommen, ist die Art im Binnenland auf offene und zumeist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte ausgewichen und besiedelt Abgrabungsgewässer aller Art wie Sand-, Kies- und Lehmgruben, Folgelandschaften des Kohlebergbaus, mit Kleingewässern und Fahrspuren durchsetzte Truppenübungsplätze, Industrie- und Gewerbeflächen etc. Das Aufsuchen von Tagesverstecken hat für die Kreuzkröte eine große Bedeutung, da ihre Gewässer schnell austrocknen können. Deswegen sind grabbare Substrate von hoher Bedeutung für diese Art. Es werden aber auch Kleinsäuger- und andere Tierbaue als Landhabitate genutzt. Bei der Besiedlung neuer Habitate wird der Kreuzkröte ein hohes Ausbreitungspotential bis maximal 3-5 km zugeschrieben (PETERSEN et al. 2004). Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.</i> <i>Die Kreuzkröte ist derzeit in Brandenburg als gefährdet anzusehen. Sie hat ihre Verbreitungsschwerpunkte im Süden Brandenburgs. Im Norden beschränken sich die überwiegend isolierten Vorkommen auf die Elbregion und kleinere Vorkommen der landwirtschaftlich geprägten Grundmoränen (Barnimer und Ruppiner Platte, Uckermark). Die Kreuzkröte zählt zu den Pionierarten der Kleinstgewässer in der Agrarlandschaft wie auch der Tagebaugewässer. In Südbrandenburg wirken sich vor allem Sukzession und Tagebaurekultivierung zu Ungunsten der Kreuzkröte aus (SCHNEEWEISS et al. 2004).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Gemäß Angaben des heutigen Landesamtes für Umwelt (LfU), Naturschutzstation Rhinluch, liegen für das Messischblatt, innerhalb dessen das Vorhaben lokalisiert ist, auch Nachweise für die Kreuzkröte vor. Eine Habitateignung besitzen vor allem Abgrabungsgewässer im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes. Diese befinden sich jedoch zwei Kilometer entfernt vom Vorhaben.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Mit dem Auftreten von Kreuzkröten ist im Bau Feld nicht zu rechnen. Die vorhandenen Abgrabungsgewässer als geeignete Laichgewässer liegen 2 km entfernt zum Bauvorhaben.	

<b>Artnamen</b>	<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Baubedingte Störungen der Kreuzkröte sind als unerheblich zu bewerten, da sich mögliche Lebensräume außerhalb des Baufeldes befinden und es sich um zeitlich befristete Beeinträchtigungen handelt. Es ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</i> <i>Es kommt durch das Vorhaben somit zu keinen erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Gewässer fehlen im Untersuchungsraum für den Umbau des Knotenpunktes, weshalb eine Beeinträchtigung von Laichgewässern durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden kann. Auch der nächstgelegene Stienitzsee besitzt keine Eignung als Laichgewässer für Kreuzkröten. Als Laichhabitate geeignete Gewässer befinden sich in mehr als 2 km Entfernung zum Vorhaben. Die Landhabitate sind in deren näherem Umfeld anzunehmen.</i> <i>Es ist somit von keinem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	



<b>Artname      Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>	
<p>Eine <b>baubedingte</b> Tötung von Laubfröschen durch den Umbau des Knotenpunktes ist nicht zu erwarten, da sich im Untersuchungsraum bzw. im Baubereich keine Laichgewässer befinden. Die Landlebensräume des Laubfrosches befinden sich i. d. R. nahe den Laichgewässern. Da sich nahe des Stienitzsees auch die bevorzugten Landhabitate wie Waldränder, Schilfbereiche und verbuschtes Grasland befinden, sind Wanderungen in das Baufeld nicht zu erwarten.</p> <p>Bezüglich einer <b>betriebsbedingten</b> Kollisionsgefährdung ergeben sich durch den Umbau des Knotenpunktes keine relevanten Unterschiede gegenüber der Bestandssituation. Bau- und betriebsbedingt kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Art.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Mögliche baubedingte Störungen des Laubfrosches sind aufgrund der Entfernung möglicher Laichgewässer und Landlebensräume, der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<math>A_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Ein Verlust oder eine Beschädigung von Laichgewässern des Laubfrosches durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da sich mögliche Laichgewässer außerhalb des Untersuchungsraumes und des Wirkraumes des Vorhabens befinden. Das Ufer des Stienitzsees, der ggf. besiedelt sein könnte, liegt 150 m westlich der L 233.</i></p> <p><i>Da sich im Umfeld des Stienitzsees ausreichend geeignete Sommer- und Winterhabitate befinden, ist nicht damit zu rechnen, dass der Laubfrosch in die Bereiche östlich der L 233 einwandert, um hier terrestrische Habitate zu beziehen. Die Wälder westlich der L 233 sind von den Bauarbeiten nicht betroffen.</i></p> <p><i>Es ist somit von keinem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Laubfrosches auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	



<b>Artnamen</b>	<b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Baubedingte Störungen des Moorfrosches sind als unerheblich zu bewerten, da sich mögliche Lebensräume außerhalb des Baufeldes befinden und es sich um zeitlich befristete Beeinträchtigungen handelt. Es ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Der Untersuchungsraum besitzt nur eine geringe Eignung als Lebensraum für den Moorfrosch. Laichgewässer kommen hier nicht vor. Da Moorfrosche aber auch die Uferbereiche von Seen besiedeln, sind Vorkommen im Stienitzsee nicht ausgeschlossen. Das Ufer des Stienitzsees liegt mindestens 150 m westlich der L 233.</i>	
<i>Da sich im Umfeld des Stienitzsees wie auch der Moorsenke ausreichend geeignete Landhabitats befinden, ist nicht damit zu rechnen, dass der Moorfrosch in die Bereiche östlich der L 233 einwandert, um hier terrestrische Habitats zu beziehen.</i>	
<i>Es ist somit von keinem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	



<b>Artnamen</b>	<b>Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Baubedingte Störungen der Rotbauchunke sind als unerheblich zu bewerten, da sich mögliche Lebensräume außerhalb des Baufeldes befinden und es sich um zeitlich befristete Beeinträchtigungen handelt. Es ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Der Untersuchungsraum besitzt nur eine geringe Eignung als Lebensraum für die Rotbauchunke. Laichgewässer kommen hier nicht vor. Auch im Stienitzsee, der sich in einer Entfernung von 150 m östlich der L 233 befindet, sind Vorkommen nicht sehr wahrscheinlich. Da sich zudem im Umfeld des Stienitzsees ausreichend geeignete Landhabitats befinden, ist nicht damit zu rechnen, dass die Rotbauchunke in die Bereiche östlich der L 233 einwandert, um hier terrestrische Habitate zu beziehen. Die als Landhabitats geeigneten Wälder westlich der L 233 sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. Es kommt somit zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rotbauchunke.</i> <i>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

<b>Artnamen Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Wechselkröte ist als Steppenart gegenüber extremen Standortbedingungen sehr gut angepasst. Sie bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandschaften mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Es wird hinsichtlich Größe, Morphologie, Tiefe und Uferbeschaffenheit eine große Bandbreite an Laichgewässern besiedelt. Bevorzugt werden flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer wie Pfützen und Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen. Gleichfalls werden aber auch größere und tiefere Gewässer wie Teiche oder Weiher, vielfach auch Dorfteiche, besiedelt. Als Landhabitate dienen vor allem Abgrabungen wie Steinbrüche, Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien und Ruderalflächen, außerdem Bahndämme, Schuttplätze und Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie offene Küsten- und Binnendünen, Gärten, Friedhöfe, Obstplantagen und Weinberge. Demgegenüber werden Wälder oder geschlossene Gehölzbestände gemieden (PETERSEN et al. 2004).</i> <i>Während der Laichzeit entfernen sich die Adulti nur wenige Meter von den Laichgewässern, während die Jungtiere wie auch die Erwachsenen nach Beendigung der Fortpflanzung wenige hundert bis zu 1.000 m und mehr in den Landlebensraum abwandern. Die Winterquartiere werden spätestens Ende Oktober aufgesucht (PETERSEN et al. 2004).</i> <i>Die Wechselkröte ist derzeit in Brandenburg als gefährdet anzusehen. Sie ist hier in allen Naturräumen mit Ausnahme der Prignitz (Nordwesten) und des Hohen Flämings vertreten. Verbreitungsschwerpunkte sind die Ostbrandenburgischen Platten sowie die südliche Nieder- und nördliche Oberlausitz. Die Art ist häufig an Sekundärbiotopen gebunden. (SCHNEEWEISS et al. 2004)</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Gemäß Angaben des heutigen Landesamtes für Umwelt (LfU), Naturschutzstation Rhinluch, liegen für das Mess-tischblatt, innerhalb dessen das Vorhaben lokalisiert ist, auch Nachweise für die Wechselkröte vor. Eine Habitateig-nung besitzen vor allem Abgrabungsgewässer im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes. Diese befinden sich jedoch zwei Kilometer entfernt vom Vorhaben.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Eine <b>baubedingte</b> Tötung von Wechselkröten durch den Umbau des Knotenpunktes ist nicht zu erwarten, da sich im Un-	

<b>Artnamen Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>	
<i>Untersuchungsraum bzw. im Baubereich keine Laichgewässer befinden.</i>	
<i>Bezüglich einer <b>betriebsbedingten</b> Kollisionsgefährdung ergeben sich durch den Umbau des Knotenpunktes keine relevanten Unterschiede gegenüber der Bestandssituation. Bau- und betriebsbedingt kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Art.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Baubedingte Störungen der Wechselkröte sind als unerheblich zu bewerten, da sich mögliche Lebensräume außerhalb des Baufeldes befinden und es sich um zeitlich befristete Beeinträchtigungen handelt. Es ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</i>	
<i>Es kommt durch das Vorhaben somit zu keinen erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	
beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Gewässer fehlen im Untersuchungsraum für den Umbau des Knotenpunktes, weshalb eine Beeinträchtigung von Laichgewässern durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden kann. Auch der nächstgelegene Stienitzsee besitzt keine Eignung als Laichgewässer für Wechselkröten. Als Laichhabitate geeignete Gewässer befinden sich in mehr als 2 km Entfernung zum Vorhaben. Die Landhabitate sind in deren näherem Umfeld anzunehmen.</i>	
<i>Es ist somit von keinem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wechselkröte auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

## **II.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um überwiegend ubiquitäre Arten. Sie sind in Brandenburg nicht gefährdet und stellen demzufolge auch keine wertgebenden Arten dar. Deshalb werden sie bei der folgenden Betrachtung nicht einzeln betrachtet, sondern in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Gehölzbrüter, Höhlenbrüter, Nischenbrüter) zusammengefasst. Star und Goldammer sind aufgrund der Tatsache, dass sie sich deutschlandweit im Rückgang befinden, in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Star) bzw. auf der Vorwarnliste (Goldammer) enthalten. Der Girlitz ist auf der Vorwarnliste Brandenburgs enthalten.



**Artengruppe: Bodenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten**

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Bei Nachtigall, Rotkehlchen, Goldammer und Zaunkönig handelt es sich um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Nach KIFL (2010) beträgt ihre Effektdistanz 100 m bzw. 200 m (Nachtigall). Zudem befinden sich ihre Brutreviere in einem bereits durch die B 1 und den dazugehörigen Knotenpunkt stark vorbelasteten Bereich.*

*Im Falle einer sehr unwahrscheinlichen temporären Brutplatzaufgabe während der Bauzeit ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revierverluste sind daher nicht wahrscheinlich. Zudem stehen für diese Arten ausreichend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung. Daher kommt es zu keiner dauerhaften signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,  
beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Ein dauerhafter Verlust der Brutreviere durch eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme ist nicht zu erwarten, da die Nachweispunkte alle außerhalb des Baufeldes liegen und nur kleinere Bereiche der entsprechenden Biotope betroffen sind. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird weiterhin erfüllt. Darüber hinaus wird auch eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern durch eine vollständige Baufeldfreimachung im Winter vor Beginn der Brutzeit vermieden (6 V<sub>CEF</sub>).*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), in Brandenburg ungefährdete Arten**

**Amsel (*Turdus merula*)**  
**Buchfink (*Fringilla coelebs*)**  
**Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**  
**Girlitz (*Serinus serinus*)**

**Grünfink (*Carduelis chloris*)**  
**Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)**  
**Singdrossel (*Turdus philomelos*)**  
**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

*Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 6 V<sub>CEF</sub>). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Das Brutgeschehen von Vögeln in der Nähe zum Baufeld wird zwar durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Reize gestört, der Straßennahbereich wird aber nicht vollständig gemieden. Es sind allerdings für Busch- und Baumbrüter in unmittelbarer Nähe zur künftigen Trasse nur wenige Gehölzbestände vorhanden, so dass Störungen nur für wenige Individuen resultieren können. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig, da die Störungen zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten im Gebiet führen werden. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um in Brandenburg ungefährdete und euryöke Arten, die ihre Brutplätze relativ flexibel jedes Jahr neu anlegen. Sie sind entweder nur schwach lärmempfindlich oder zählen zur Gruppe von Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz hat. Die Effektdistanzen liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Stieglitz) bzw. bei 200 m (Dorngrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Girlitz) (KIFL 2010).*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Im bau- und anlagebedingt betroffenen Vorhabenbereich können sich Brutreviere der genannten Baum- und Buschbrüter befinden. Durch den Umbau des Knotenpunktes kommt es zu einer Fällung von Gehölzen unterschiedlicher Biotope, insbesondere von Waldbiotopen (8.133 m<sup>2</sup>), aber auch von Baumhecken (737 m<sup>2</sup>) und 14 Einzelbäumen (vgl. PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2018). Die Vögel bauen ihr Nest in jeder Brutsaison neu und können deshalb in angrenzende Gehölzbestände ausweichen. Insbesondere der große zusammenhängende Waldbereich nördlich der L 233 bietet zahlreiche Brutplätze für gehölzbewohnende Brutvogelarten, aber auch östlich und westlich des Bauabschnittes der B 1 befinden sich straßenbegleitende Gehölzstrukturen mit einer Eignung für Brutplätze. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 4 V und 6 V<sub>CEF</sub> werden deswegen keine Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Im Zuge des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes werden neue Gehölze auf den Böschungen gepflanzt.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), in Brandenburg ungefährdete Arten**

Amsel (*Turdus merula*)

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Nischenbrüter, Höhlenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten</b>	
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ) Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><i>Bei Bachstelze, Hausrotschwanz und Grauschnäpper handelt es sich um Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die Bachstelze besiedelt ein breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe. Sie legt ihr Nest bevorzugt an Gebäuden und anderen Bauwerken, aber auch am Boden und auf Bäumen (z. B. Halbhöhlen in Kopfeiden) an und kommt regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken vor. Der Hausrotschwanz kommt in Mitteleuropa überall in menschlichen Siedlungen vor. Als Brutplätze werden überwiegend Nischen an Gebäuden genutzt. Der Grauschnäpper sucht sein Nest an Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen, Baumstümpfen und in Rankenpflanzen sowie in Mauerlöchern, auf Querbalken, Dachträgern etc. (SÜDBECK et al. 2005)</i></p> <p><i>Die Bachstelze ist in Brandenburg eine häufige Brutvogelart mit stabilen Beständen (25.000 - 40.000 BP), ebenso wie Hausrotschwanz (25.000 - 40.000 BP) und Grauschnäpper (20.000 - 30.000 BP). Sie ist gemäß den Roten Listen weder in Brandenburg noch in Deutschland gefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p><i>Am westlichen Rand des Untersuchungsraumes wurde ein Brutrevier der Bachstelze nachgewiesen (SCHARON 2012). Bei der Begehung im Mai 2017 wurde darüber hinaus der Hausrotschwanz nahe des Gewerbegebietes und der Grauschnäpper südlich von Hennickendorf nachgewiesen.</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div> <div style="margin-left: 20px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen                     <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6 V<sub>CEF</sub> Fällung von Gehölzen, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten</li> </ul> </div> Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> <div style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen  <p><i>Das Brutrevier der Bachstelze befindet sich außerhalb des Baufeldes und ist deshalb nicht betroffen. Aber auch für Hausrotschwanz und Grauschnäpper kommt es nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 6 V<sub>CEF</sub>). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</i></p> </div> Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	

**Artengruppe: Nischenbrüter, Höhlenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten**

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Bau- und betriebsbedingte Störungen der Bachstelze können ausgeschlossen werden, da sich das Brutrevier der Bachstelze außerhalb des Baufeldes und in ausreichender Entfernung zu diesem befindet. Die Bachstelze ist eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Ihre Effektdistanz beträgt 200 m (KIFL 2010). Auch bei Hausrotschwanz und Grauschnäpper handelt es sich um wenig lärmempfindliche Arten mit einer Effektdistanz von 100 m (KIFL 2010), die in einem bereits vorbelasteten Bereich ihren Brutplatz bezogen haben.*

*Aus diesen Gründen ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch baubedingte Störungen auszugehen.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja

nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Es ist von keinem Verlust an Fortpflanzungsstätten der Bachstelze auszugehen, da sich das Brutrevier der Bachstelze deutlich außerhalb des Baufeldes befindet. Die Nachweise von Hausrotschwanz und Grauschnäpper erfolgten am Rande des Baufeldes. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Bauarbeiten kann aber auch für diese beiden Arten ausgeschlossen werden, da die Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit erfolgt und die beide Arten ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze nutzen. Die Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Höhlenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten</b>	
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ) Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ) Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Bei den genannten Arten handelt es sich um Höhlenbrüter, die ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze nutzen.</p> <p>Es sind in Brandenburg häufige Brutvögel mit stabilen Beständen. Der Bestand des Buntspechts liegt in Brandenburg bei 60.000 - 130.000 und der des Stars bei 150.000 - 250.000. Diese Meisen sind ebenfalls häufig: Blaumeise 200.000 - 450.000, Kohlmeise 300.000 - 600.000 und Sumpfmeise 12.000 – 23.000. Alle fünf Höhlenbrüter gelten in Brandenburg als ungefährdet. Während der Buntspecht auch deutschlandweit ungefährdet ist, ist der Star in der Roten Liste Deutschlands als gefährdete Art aufgeführt, da sich sein Bestand im Rückgang befindet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Von den oben genannten Höhlenbrütern wurde jeweils ein Brutrevier im Untersuchungsraum nachgewiesen (SCHARON 2012). Der Buntspecht brütet im Waldbestand (Biototyp WCFZ) westlich der L 233. Vom Star wurde ein besetzter Höhlenbaum im Laubwald (WSR) am nördlichen Hang der B 1 nachgewiesen. Die drei Meisenarten wurden im Mai 2017 an mehreren Stellen innerhalb der Waldbereiche verhört.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"><li>• 4 V Ausweisung von Tabuflächen</li><li>• 6 V<sub>CEF</sub> Fällung von Gehölzen, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten</li></ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 6 V<sub>CEF</sub>). Die Fällung der vom Vorhaben betroffenen Gehölze (Bäume und Sträucher) erfolgt in den Wintermonaten in der Zeit vom 1.10. bis 15.02. Dies betrifft sowohl die als Einzelbäume gelisteten Bäume, als auch die gehölzgeprägten Biotope, welche im Zuge des Vorhabens verloren gehen. Mit der Fällung bis 15.02., statt wie sonst üblich bis Ende Februar, wird dem möglicherweise frühen Brutbeginn von Buntspecht und Star Rechnung getragen. Ggf. anfallendes Schnittgut ist umgehend von den Bauflächen zu entfernen, damit es nicht als Brutplatz während der Bauzeit genutzt wird.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Artengruppe: Höhlenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten</b>	
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ) Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ) Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> )
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Bei den drei Meisenarten und dem Star handelt es sich um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Nach KIFL (2010) beträgt ihre Effektdistanz 100 m. Der Buntspecht gehört dagegen zu den Arten, die eine mittlere Lärmempfindlichkeit aufweisen. Seine Effektdistanz beträgt 300 m. Im vorliegenden Fall ist aber auch zu beachten, dass sich beide Brutplätze in einem durch Lärm vorbelasteten Bereich befinden. Das Brutrevier des Buntspechts befindet sich zudem in einem Waldbereich unterhalb der vom Vorhaben abgewandten Böschungen an der L 233. Hier werden weder Gehölze gefällt noch finden hier Bauarbeiten statt, so dass Störungen im unmittelbaren Umfeld von Brutbäumen des Buntspechts ausgeschlossen sind. Da die höhlenbrütenden Arten i. d. R. ein System aus Brutplätzen, die jährlich gewechselt werden, nutzen, bestehen für sie Ausweichmöglichkeiten in weiter vom Baufeld entferntere Bereiche.</i>	
<i>Zusammenfassend ist für die im Gebiet vorkommenden Höhlenbrüter von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch baubedingte Störungen auszugehen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt zu einem Verlust von Bäumen, in denen Brutplätze der genannten Arten vorkommen könnten. Höhlen des Buntspechts sind im betroffenen Bereich eher nicht zu erwarten, da sich das nachgewiesene Revier auf einen Waldbereich bezieht, in dem es zu keinen Baumfällungen kommt. Der nachgewiesene Höhlenbaum des Stars befindet sich aber nahe am Baufeld und wird möglicherweise sogar gefällt. Da es sich um Arten handelt, die ihre Bruthöhlen in der Regel mehrmals aufsuchen, werden als Ersatz für den Verlust an Höhlen Nistkästen als Ersatzquartiere im Vorhabengebiet vorgesehen. Insgesamt werden daher 2 Starenkästen (z. B. Schwegler Starenhöhle 3s), die auch für Buntspechte geeignet sind, und 6 Meisenkästen an geeigneten Bäumen rechtzeitig vor Baubeginn angebracht (siehe 10 A<sub>CEF</sub>). Zudem nutzen beide Arten i. d. R. ein System an Brutplätzen, die abwechselnd genutzt werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Sumpfmeise erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Unter diesen Voraussetzungen bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</i>	
<i>Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	